

## Stellungnahme zu einer Mustermeldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für die Vorabkontrolle in Bezug auf "Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen"

Brüssel, 15. April 2010 (Fall 2009-570)

### 1. Verfahren

Am 3. September 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission eine Mustermeldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf "Ausschreibungsverfahren einschließlich der Aufforderung zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen, sowie auch die Vertragserfüllung und zusätzliche Zwecke wie Statistik, Berichterstellung und Überprüfung". Zu der Meldung gehörten folgende Unterlagen:

- Muster für Datenschutzklauseln für Ausschreibungen;
- Muster für die Datenschutzerklärung zur Verwendung als Teil der Ausschreibungsunterlagen;
- Muster für die Vertraulichkeitsklausel zur Aufnahme in jeden Vertrag;
- Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in den Ausschreibungsverfahren der GD XXXX.

Am 8. Oktober 2009 forderte der EDSB vom DSB zusätzliche Informationen an. Die zugehörigen Antworten wurden am 7. Dezember 2009 sowie am 14. Januar 2010 übermittelt; diesen lagen die geänderte Mustermeldung (Version 2) sowie die oben aufgeführten Anhänge<sup>1</sup> bezüglich „öffentliches Ausschreibungsverfahren nur bis zur Unterzeichnung des Vertrags“ bei. Außerdem wurden ein Mustervertrag für externe Sachverständige (einschließlich der Vertraulichkeitserklärung und des Verhaltenskodexes für externe Prüfer) sowie das Vademecum zu öffentlichen Ausschreibungen in der Kommission vom März 2008 vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Das geänderte Muster für die Vertraulichkeitsklausel zur Aufnahme in jeden Vertrag mit dem Titel „Muster für die Datenschutzklausel zur Aufnahme in jeden Vertrag“ und die geänderte Datenschutzerklärung mit dem Titel „Muster für die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Auswahl von Sachverständigen und Ausschreibungsverfahren“.

**Postanschrift: rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel**  
**Büro: rue Montoyer 63, Brüssel, Belgien**  
**E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)**

**Tel.: (32-2) 283 19 00 - Fax : (32-2) 283 19 50**

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel  
Büro: Rue Montoyer 63  
E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)  
Tel.: +32 22831900 – Fax: +32 22831950

Formatted: German  
(Germany)

Am 28. Januar 2010 wurden erneut Informationen angefordert. Die Antworten wurden am 2. Februar 2010 per E-Mail übermittelt sowie auf einer bilateralen Sitzung mit dem DSB und der GD BUDG am 17. Februar 2010 bereitgestellt. Die überarbeitete Version der Mustermeldung (Version 3) wurde am 4. März 2010 mit folgenden Anhängen übermittelt:

- Muster für die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Auswahl von Sachverständigen und Ausschreibungsverfahren;
- Musterausschreibung;
- Muster für die Datenschutzklausel für Verträge;
- Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen.

Am 11. März 2010 erhielt der DSB den Entwurf der Stellungnahme, damit er diesbezüglich Anmerkungen machen konnte. Die Anmerkungen gingen am 25. März und am 9. April 2010 ein; ihnen waren folgende Unterlagen beigelegt:

- überarbeitete Version des Musters für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Version 4);
- Allgemeine Auftragsbedingungen, anwendbar vor allem auf die Verträge zur Beschaffung von Dienstleistungen und Lieferungen mit geringem Wert (darin enthalten war das obengenannte überarbeitete Muster für die Datenschutzklausel);
- Entwurf einer Meldung für die Aufforderung zur Interessenbekundung;
- Zusammenfassung der Vorteile für den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch die Verwendung einer Mustermeldung.

## **2. Sachverhalt**

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Herangehensweise des DSB im Zusammenhang mit Mustermeldungen für die meist wiederkehrende Datenverarbeitungsvorgänge innerhalb der Institution.<sup>2</sup>

Ziel der Verarbeitung ist das Management und die Verwaltung der folgenden zwei Verfahren bei der Europäischen Kommission:

- dezentralisierte öffentliche Ausschreibungsverfahren bis zur Unterzeichnung des Vertrags, Stornierung oder Aufgabe des Verfahrens<sup>3 4 5</sup>,
- Auswahlverfahren für externe Sachverständige auf der Grundlage von Aufforderungen zur Interessenbekundung gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung<sup>6</sup> sowie Artikel 265a der

---

<sup>2</sup> Wie auf der Sitzung am 17. Februar 2010 erläutert, soll die Mustermeldung der Optimierung der Einhaltung von Vorgaben für den Datenschutz in der Europäischen Kommission dienen, indem ein Musterrahmen für die jeweiligen Dienststellen zur Verfügung gestellt wird. Die betroffenen Dienststellen der Kommission können die Mustermeldung und die vom DSB erstellten zugehörigen Unterlagen als Richtlinien für die jeweiligen Ausschreibungs- und/oder Auswahlverfahren verwenden. Durch die enge Zusammenarbeit mit der GD BUDG wird sichergestellt, dass die Standardmustersverträge und andere Mustersdokumente, die von den Dienststellen der Kommission in diesem Zusammenhang breite Verwendung finden, entsprechend angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die **Vertragserfüllung** wird gesonderten Meldungen unterliegen.

<sup>4</sup> Darüber hinaus wird eine gesonderte Meldung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über ein **dediziertes IT-System**, einschließlich des Rechnungsführungssystems der Kommission, vorgelegt.

<sup>5</sup> Die zugehörige Verarbeitung innerhalb des **Frühwarnsystems** (FWS) bei der Europäischen Kommission wurde bereits untersucht (EDSB 2005-120: Stellungnahme am 6. Dezember 2006 angenommen und Fall am 8. November 2007 abgeschlossen).

Durchführungsverordnung<sup>7</sup> zu Aufgaben, die Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen, Finanzhilfanträgen und Angeboten sowie technische Unterstützung bei der Begleitung und abschließenden Bewertung von aus Haushaltsmitteln finanzierten Projekten umfassen.

Sie umfasst die Bewertung der Eignung von Wirtschaftsteilnehmern und/oder potenziellen Sachverständigen gemäß den in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung<sup>8</sup> festgelegten Kriterien sowie die Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 135 bis 137 der Durchführungsverordnung<sup>9</sup>.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Europäische Kommission, vertreten durch den Generaldirektor, Direktor oder Leiter des Referats „Vertrag“<sup>10</sup>, der die Mustermeldung für das jeweilige Ausschreibungs- und Auswahlverfahren verwendet.

Von der Verarbeitung betroffene Personen sind (natürliche) Personen, die an einem Ausschreibungsverfahren und den zugehörigen Auswahlverfahren teilnehmen möchten, d. h. Personen, die Aufforderungen zur Interessenbekundung nachkommen (Bewerber und potenzielle Sachverständige), Bieter, ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer.

Im Zusammenhang mit Ausschreibungen und den zugehörigen Auswahlverfahren bei der Europäischen Kommission kann es zur Verarbeitung folgender Datenkategorien kommen:

- Name (Vorname, Nachname);
- Funktion;
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, geschäftliche Telefonnummer, Mobilfunknummer, Faxnummer, Anschrift, Unternehmen und Abteilung, Land des Wohnsitzes, Internetadresse);
- Nachweise über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Auszüge aus dem Strafregister;
- Angaben zur Bankverbindung (IBAN und BIC);
- MwSt.-Nummer;

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

<sup>7</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 der Kommission vom 20. Juli 2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3), Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 der Kommission vom 7. August 2006 (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 3) und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

<sup>8</sup> Artikel 93 der Haushaltsordnung bezieht sich auf Konkursverfahren, schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder andere gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Handlungen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen; Artikel 94 bezieht sich auf Interessenkonflikte und falsche Erklärungen.

<sup>9</sup> Die Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 136 der Durchführungsverordnung sowie ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Artikel 137 der Durchführungsverordnung, bzw. die Bewertung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit potenzieller Sachverständiger im Sinne vom Artikel 137 Absatz 2 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung – siehe Punkt 3.1.1 der Erläuterung 7.2.14 zu externen Sachverständigen im Vademekum zu öffentlichen Ausschreibungen, S. 237.

<sup>10</sup> Je nach bei der jeweiligen GD anwendbarem Finanzkreislauf.

- Reisepaßnummer, Ausweisnummer;
- Fachwissen, technische Fähigkeiten, Sprachkenntnisse, Bildungshintergrund, Berufserfahrung, einschließlich Einzelheiten zum aktuellen oder zu früheren Beschäftigungsverhältnissen (Informationen zur Bewertung der Auswahlkriterien);
- Ehrenwörtliche Erklärung der Kandidaten, dass sie sich nicht in einer der Ausschlussituationen nach Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung befinden.

Die im Zusammenhang mit Ausschreibungen und den zugehörigen Auswahlverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten werden zurzeit wie folgt aufbewahrt:

- Elektronische und gedruckte Dokumente im Zusammenhang mit der Auswahl von Sachverständigen werden bis zum Ende des Mehrjahresprogramms, für das sie eingereicht wurden<sup>11</sup>, von der für das Verfahren zuständigen Dienststelle und anschließend noch höchstens fünf weitere Jahre nach Ablauf des Programms in den Archiven aufbewahrt.
- Dokumente mit Bezug auf die Ausschreibungsverfahren werden ab der Unterzeichnung des Vertrags von der für das Verfahren zuständigen Dienststelle bis zum Abschluss des Verfahrens und danach noch höchstens zehn weitere Jahre in den Archiven aufbewahrt.
- Die Angebote von erfolglosen Bietern werden lediglich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt.
- Nach Ablauf der obengenannten Fristen werden Stichproben der elektronischen und gedruckten Dokumente, die personenbezogene Daten beinhalten, zur weiteren Aufbewahrung an die historischen Archive der Kommission übermittelt (für einen Zeitraum von 25 Jahren oder unbefristet). Die nicht für die Stichproben berücksichtigten Dokumente werden vernichtet.

Gemäß den Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme wird die Aufbewahrungsdauer für erfolgreiche Angebote in den Archiven auf höchstens sieben Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags reduziert.

Die gedruckten Dokumente werden in den operativen und Finanzreferaten der GD in abgeschlossenen Schränken und/oder Lagerräumen mit Zugangsbeschränkung aufbewahrt.

Die elektronischen Dokumente werden auf Servern der GD DIGIT oder der operativen GD unter der Kontrolle der GD DIGIT oder der jeweiligen GD im Rechenzentrum der Kommission aufbewahrt. Nur befugtes Personal mit entsprechenden Zugangsdaten (Benutzerkennung und Kennwort) hat Zugriff auf diese Dokumente.

Im Zusammenhang mit Ausschreibungen und den zugehörigen Auswahlverfahren verarbeitete Daten können den folgenden Empfängern (nach dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“) mitgeteilt werden:

- Mitarbeitern der operativen und Finanzreferate der GD, die an der Verwaltung der Auswahl von Sachverständigen und/oder von Ausschreibungsverfahren sowie an darüber hinausgehender Datenverarbeitung gemäß anderen gesetzlichen Anforderungen, wie interne Kontrolle und Prüfung, beteiligt sind;
- Mitarbeitern des Europäischen Rechnungshofs (EuRH), des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten, des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC), des Internen Auditdienstes (IAS), der internen Auditstellen der GD (IAC) und des Juristischen Dienstes der Kommission sowie Mitarbeitern anderer Referate (SG, GD BUDG und

<sup>11</sup> Entsprechend der maximalen Gültigkeitsdauer einer Liste von Sachverständigen im Sinne von Artikel 265a Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

Clearinghouse) auf Antrag, sofern im Zusammenhang mit offiziellen Untersuchungen oder zu Prüfungszwecken erforderlich.

Durch das Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen werden die „internen Auftragsverarbeiter“ dazu verpflichtet, sicherzustellen, die Empfänger der Daten an ihre Verpflichtung zu erinnern, die Daten nicht für andere Zwecke als jene zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.

Gemäß dem Muster für die Datenschutzerklärung kann das Auskunfts- und Berichtigungsrecht beim für die Verarbeitung Verantwortlichen beantragt und durch diesen gewährt werden.

Informationen den von der Verarbeitung betroffenen Personen werden in den unterschiedlichen Phasen des jeweiligen Verfahrens mittels der drei folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt:

- MUSTER FÜR DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der AUSWAHL VON SACHVERSTÄNDIGEN und AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN;
- in der Musterausschreibung enthaltene Datenschutzklauseln (Klauseln 14 und 15);
- Muster für die Datenschutzklausel für Verträge.

Jede Musterausschreibung und jede Musteraufforderung zur Interessenbekundung enthält einen Link zum Muster der Datenschutzerklärung, das auf der Website<sup>12</sup> des DSB veröffentlicht wurde und folgende Informationen enthält:

- Zweck der Verarbeitung;
- verarbeitete Datenkategorien;
- bestimmte Empfänger der Daten;
- Existenz von Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten;
- Existenz des Rechts, sich an den EDSB zu wenden.

Die tatsächlichen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Interessenbekundung sehen Informationen zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen („für die Verarbeitung verantwortliche Stelle“) vor.

Die obengenannten Muster für Datenschutzklauseln enthalten ebenfalls einige Informationen über den Zweck der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Empfängern der Daten, das Auskunfts- und Berichtigungsrecht sowie das Recht, sich an den EDSB zu wenden.

Das Muster für die Datenschutzklausel für Verträge verweist auch auf den Auftragnehmer, der im Namen der Europäischen Kommission als Auftragsverarbeiter fungiert, sowie auf seine Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Sicherheit. Anhang III des Mustervertrags für externe Sachverständige mit dem Titel „Verhaltenskodex für externe Prüfer“ verweist ebenfalls auf diese Verpflichtungen.

---

<sup>12</sup> [ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacystatement\\_publicprocurement\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacystatement_publicprocurement_en.pdf).

Darüber hinaus werden gemäß dem Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen auch die jeweiligen Referatsleiter, Direktoren und/oder andere Mitglieder des Kommissionspersonals, die mit der praktischen Organisation des jeweiligen Verfahrens betraut sind, ebenfalls als Auftragsverarbeiter erachtet, die den jeweiligen Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und Sicherheit unterliegen.

### **3. Rechtliche Analyse**

**3.1. Vorabkontrolle:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen und der zugehörigen Auswahlverfahren fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Sie unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie eindeutig zur Bewertung der Persönlichkeit der von der Verarbeitung betroffenen Personen vorgesehen ist und auch die Verarbeitung von Daten in Verbindung mit Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen (oder entsprechenden Verdächtigungen) beinhaltet.

Grundsätzlich sollten Vorabkontrollen durch den EDSB vor Durchführung des Verarbeitungsvorgangs erfolgen. Da Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen bereits durchgeführt wurden, muss die Kontrolle nachträglich erfolgen. In jedem Fall müssen sämtliche Empfehlungen des EDSB vollständig berücksichtigt und die Verarbeitungsvorgänge entsprechend angepasst werden.

Die Meldung des DSB ist am 3. September 2009 eingegangen. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung abgeben. Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von insgesamt 162 Tagen (98 + 35 + 29) ausgesetzt, um die Übermittlung von zusätzlichen Informationen und Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 15. April 2010 abgegeben werden.

**3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen und der zugehörigen Auswahlverfahren bei der Europäischen Kommission kann eindeutig als für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich der Verwaltung und dem Betrieb dieser Einrichtung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (in Verbindung mit Erwägungsgrund 27) erforderlich betrachtet werden.

Die Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Verarbeitungsvorgänge bilden die Artikel 93, 94 und 97 Absatz 1 der Haushaltsordnung sowie die Artikel 137 bis 139 und Artikel 179a der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

**3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Auszügen aus dem Strafregister, anderen diesbezüglichen Bescheinigungen<sup>13</sup> oder den obengenannten ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten sind, wird durch Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich gestattet. Aus diesem Grund ist die Bedingung für die Verarbeitung von Daten in Verbindung mit Straftaten und

---

<sup>13</sup> Entsprechend Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

strafrechtlichen Verurteilungen (oder entsprechenden Verdächtigungen) gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang erfüllt.

**3.4. Qualität der Daten:** Die Erhebung der obengenannten personenbezogenen Daten scheint erforderlich entweder zur Identifizierung der Kandidaten, Bieter oder potenziellen Sachverständigen im Rahmen des Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahren oder zur Bewertung ihrer Eignung und/oder Leistungsfähigkeit gemäß den jeweiligen Vorschriften der Haushaltsordnung sowie der Durchführungsverordnung.

Der EDSB begrüßt außerdem die Zusicherung, dass in diesem Zusammenhang weder der frühere Familienname noch die nationale Versicherungsnummer verarbeitet werden.<sup>14</sup>

Die Richtigkeit der verarbeiteten faktischen Daten wird dadurch gewährleistet, dass sie von den jeweiligen von der Verarbeitung betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren selbst trägt also dazu bei, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Außerdem werden die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten durch das Auskunfts- und Berichtigungsrecht sichergestellt (siehe untenstehenden Punkt 3.7).

**3.5. Aufbewahrung der Daten:** Wie vorstehend beschrieben, gelten zurzeit folgende Fristen für die Aufbewahrung von Dokumenten zu öffentlichen Ausschreibungen, die personenbezogene Daten enthalten (in den Archiven):

- fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Programms für Dokumente in Verbindung mit der Auswahl von externen Sachverständigen;
- fünf Jahre nach Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags für Angebote von erfolglosen Bietern;
- zehn Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags für erfolgreiche Bieter. Eine Reduzierung dieser Frist auf sieben Jahre wird in Betracht gezogen.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Fünfjahresfristen den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen. Er begrüßt außerdem die angekündigte Reduzierung der maximalen Aufbewahrungsdauer für Dokumente erfolgreicher Bieter. Die siebenjährige Frist entspräche ebenfalls der maximal zulässigen Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten zur Kontroll- und Prüfzwecken gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d) sowie Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung<sup>15</sup>.

In jedem Fall möchte der EDSB darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 487/2007 der Kommission vom 23. April 2007, „die in Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, sollen nach Möglichkeit entfernt werden.“

Sollte es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu historischen Zwecken aufzubewahren, kann die weitere Verarbeitung der Stichproben der öffentlichen Ausschreibungsdokumente als in vollem Umfang Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und e) der Verordnung (EG)

---

<sup>14</sup> Gemäß den am 7. Dezember 2009, 14. Januar 2010 bzw. 4. März 2010 übermittelten zusätzlichen Informationen.

<sup>15</sup> Vgl. Fall 2007-222 (Comments on the Draft Common Conservation List (CCL)) (Anmerkungen zur gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL)) vom 7. Mai 2007 sowie die Mitteilung des EDSB zur Annahme der gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007.

Nr. 45/2001 entsprechend betrachtet werden unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission sicherstellt, dass die personenbezogenen Daten in diesen Dokumenten nicht für andere Zwecke verarbeitet und/oder zur Unterstützung von Maßnahmen oder Entscheidungen bezüglich bestimmter Einzelpersonen verwendet werden.<sup>16</sup>

**3.6. Datenübermittlung:** Wie vorstehend erläutert, werden im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungs- oder zugehörigen Auswahlverfahrens personenbezogene Daten innerhalb der Kommission sowie zwischen anderen EU Institutionen übermittelt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Übermittlungen innerhalb der EU Institution(en) für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen (Absatz 1). Die Empfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden (Absatz 3).

Im vorliegenden Fall sind die Übermittlungen der personenbezogenen Daten an die Mitarbeiter von operativen und Finanzreferaten der GD, SG, GD BUDG und Clearinghouse für die Administration des jeweiligen Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens erforderlich. Die Übermittlungen an die Mitarbeiter des Juristischen Dienstes, der IAC, des IAS, des IDOC, des Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten, des OLAF und des EuRH sind im Zusammenhang mit offiziellen Untersuchungen, Prüfungen oder Kontrollen erforderlich.

Laut dem überarbeiteten Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Version 4) müssen die „internen Auftragsverarbeiter“ sicherstellen, dass die Empfänger der Daten an ihre Verpflichtung im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erinnert werden.

Vorausgesetzt, dass alle obengenannten Empfänger stets an den eingeschränkten Zweck der betreffenden Übermittlung erinnert werden, ist die vollständige Einhaltung der Verordnung gewährleistet.

**3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Wie vorstehend beschrieben, wird den von der Verarbeitung betroffenen Personen auf Antrag beim für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht gewährt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können diese Rechte eingeschränkt werden, wenn eine solche Einschränkung unter anderem für ein wichtiges wirtschaftliches Interesse der EU, einschließlich Haushaltsangelegenheiten, oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Buchstaben b und c) notwendig ist.

Offensichtlich kann die in Artikel 148 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehene Einschränkung des Berichtigungsrechts nach der Öffnung der Angebote zur Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung als im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung gerechtfertigt erachtet werden.

**3.8. Information der betroffenen Person:** Der EDSB merkt an, dass einige der in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltenen Informationen im obengenannten Muster für die Datenschutzerklärung sowie in den jeweiligen Mustern für die Datenschutzklauseln erwähnt werden.

---

<sup>16</sup> Vgl. Fall 2007-222 (Comments on the Draft Common Conservation List (CCL)) vom 7. Mai 2007.

Um die vollständige Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten, fordert der EDSB, dass umfassende Informationen zu allen möglichen Empfängern in Verbindung mit jedem Ausschreibungs- und zugehörigen Auswahlverfahren an die betroffenen Personen übermittelt werden.

### **3.9. Verarbeitung von Daten im Auftrag der für die Verarbeitung Verantwortlichen:**

Wie obenstehend angegeben, sind möglicherweise zwei Kategorien von Akteuren an der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Ausschreibungsverfahren im Namen der (jeweiligen Dienststelle der) Europäischen Kommission beteiligt. Beide müssen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betrachtet werden und den Verpflichtungen von Artikel 23 der Verordnung nachkommen.

In Bezug auf die „externen Auftragsverarbeiter“ verweist Anhang III des MUSTERVERTRAGS FÜR EXTERNE SACHVERSTÄNDIGE mit dem Titel „Verhaltenskodex für externe Prüfer“ auf die Verpflichtungen, alle Anweisungen der Kommission zu befolgen und in dieser Hinsicht eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Artikel 20 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Verträge mit geringem Wert sieht vor, dass der Auftragnehmer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln darf, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betreffenden Person, ihre Rechte auszuüben, anbelangt. Außerdem müssen die Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vertraulich sein. Auch die Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen wird genannt.

Laut dem überarbeiteten Muster für die Mitteilung an die Direktoren und Referatsleiter über den Schutz personenbezogener Daten in Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Version 4) müssen die „internen Auftragsverarbeiter“ die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten, auch jene in Bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung (Artikel 21 und 22 der Verordnung).

Der EDSB merkt an, dass diese Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Auftragsverarbeiter bereits selbst rechtsverbindlich sein sollte, da es sich um eine formale Anweisung der Hierarchie handelt, und dass sie auch die Schaffung eines separaten Rechtsakts vermeiden soll, der zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen könnte.

Aufgrund der Tatsache, dass die Musterverträge sowie die überarbeitete Mustermittteilung Rechtsdokumente darstellen, durch die die jeweiligen Auftragsverarbeiter an die für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden werden, und dass sämtliche Dokumente ausdrücklich Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und Sicherheit für die Auftragsverarbeiter vorsehen, werden die Bestimmungen von Artikel 23 der Verordnung erfüllt.

(...)

## **4. Schlussfolgerungen**

Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht verletzt werden, müssen die vorstehenden Erwägungen vollständig berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Folgendes:

- Die zehnjährige Frist für die Aufbewahrung personenbezogener Daten aus Dokumenten in Verbindung mit erfolgreichen Angeboten sollte wie angekündigt reduziert werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).
- Alle Empfänger von Daten sollten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung).
- Die von der Verarbeitung betroffenen Personen müssen umfassende Informationen zu allen möglichen Empfängern in Verbindung mit jedem Ausschreibungs- und zugehörigen Auswahlverfahren erhalten (Artikel 11 und 12 der Verordnung).

Praktisch bedeutet dies, dass **der DSB** innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Stellungnahme **sicherstellen muss**, dass

- die Mustermeldung sowie alle obengenannten Musterdokumente entsprechend den Empfehlungen in dieser Stellungnahme angepasst werden;
- die endgültige Version der Mustermeldung sowie die Musterdokumente und/oder Links zu BudgWeb sowie der Stellungnahme des EDSB auf seiner Website verfügbar gemacht werden;<sup>17</sup>
- ein Register aller Generaldirektorate der Europäischen Kommission erstellt wird, die die Mustermeldung für Ausschreibungen und Auswahlverfahren verwenden.

Erstellt in Brüssel am 15. April 2010

**(signiert)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

---

<sup>17</sup> <http://intracomm.cec.eu-admin.net/dataprotectionofficer/>.